



OBERE HAUPTSTRASSE 3, 8462 GAMLITZ
POLITISCHER BEZIRK LEIBNITZ
TELEFON +43 (0)3453/2667, FAX +43 (0)3453/2667 299
E-MAIL GDE@GAMLITZ.GV.AT
WWW.GAMLITZ.AT

Parteienverkehr:
Montag 7:00 bis 12:00 & 13:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag bis Freitag 7:00 bis 12:00 Uhr

REGELUNG DER WASSERVERBRAUCHSABRECHNUNG der Marktgemeinde Gamlitz

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Gamlitz hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2022 folgende Regelung für die Wasserverbrauchsabrechnung beschlossen:

Punkt 1 Wasserverbrauchskosten

- (1) Für den durch einen Wassermesser (Zähler) festgestellten tatsächlichen Verbrauch werden je Kubikmeter folgende Kosten festgesetzt:
- Liegenschaften die nicht im Gemeindegebiet von Gamlitz liegen:

€ 3,79

- (2) Um die Kosten der Betreuung von ruhenden oder Anschlüssen mit weniger als 3 Kubikmeter Monatsverbrauch tragen zu können, wird für Liegenschaften die nicht im Gemeindegebiet von Gamlitz liegen ein Bereitstellungsentgelt in der Höhe von € 136,44 pro Jahr festgelegt.

Punkt 2 Wassermietmiete

Die jährliche Miete für einen Wasserzähler von

3	Kubikmeter Nenngröße bzw. MID Q3 4,0M ³ /H beträgt	€ 34,92
7	Kubikmeter Nenngröße bzw. MID Q3 10,0M ³ /H beträgt	€ 58,20
20	Kubikmeter Nenngröße bzw. MID Q3 16,0M ³ /H beträgt	€ 81,48
DN 80,	63m ³ Verbundwasserzähler bzw. MID Q3 63,0M ³ /H beträgt	€ 576,22



Punkt 3 Anschlusskosten

Die Gesteungskosten des Anschlusses werden dem Anschlusswerber zuzüglich eines einmaligen Wasserleitungsbeitrages für einen Hauswasseranschluss für eine Nutzungseinheit je Objekt bis zur NW 1", für einen Wasserzähler „MID Q3 4,0M³/H“, in Form einer Pauschalsumme von € 3.500,00; sowie ab einer NW von über 1", für einen Wasserzähler „MID Q3 10,0M³/H bzw MID Q3 16,0M³/H“, für einen Wasseranschluss für eine Nutzungseinheit je Objekt, in Form einer Pauschalsumme von € 4.700,00, zuzüglich der Materialkosten, laut Rechnung des Wasserverbandes Leibnitzerfeld Süd, in Rechnung gestellt.

Bei mehr als 30 Meter Leitungslänge bei Wasseranschlüssen werden die Mehrkosten laut der Abrechnung des Wasserverbandes Leibnitzerfeld Süd dem Anschlusswerber in Rechnung gestellt.

Punkt 4 Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01. Juli festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

Punkt 5 Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Er ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.
- (3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 (2), bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

Punkt 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserverbrauchskosten und die Wasserzählermiete werden mittels Jahresabrechnung am 15. August jeden Jahres fällig. Die fälligen Wasserverbrauchskosten werden aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. November, 15. Februar und 15. Mai fällig
- (3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

Punkt 7
Kosten- und Entgeltschuldner

Zur Entrichtung der festgelegten Entgelte und Kosten ist der grundbücherliche Eigentümer oder der Bauwerkseigentümer der jeweiligen Liegenschaft verpflichtet. Grundbücherliche Miteigentümer schulden die Entgelte und Kosten zur ungeteilten Hand.

Punkt 8
Umsatzsteuer

Alle obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

Punkt 9
Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Regelung der Wasserverbrauchsabrechnung der Marktgemeinde Gamlitz vom 19. Oktober 2021, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

.....
(Friedrich Partl)

Angeschlagen am: 13. Oktober 2022 ✓

Abgenommen am:

03.11.2022 ✓